

Inhalt

Einleitung | 7

- 1 Gewalt moderner Staaten | 8
- 2 Unbehagen im modernen Staat | 12
- 3 Rechtliche Rahmen | 14
- 4 Die Grundlagen staatlicher Gewalt | 16
- 5 Anliegen | 17
- 6 Vorgehensweise | 18

1 Der moderne Staat | 23

- 1.1 Der philosophische Rahmen für eine Charakterisierung des modernen Staates | 26
- 1.2 Das historische Fundament des modernen Staates | 31
- 1.3 Charakterisierung des modernen Staates | 43

2 Macht, Recht und Gewalt | 53

- 2.1 Historische Grundlegung der modernen Problemstellung | 54
- 2.2 Zwei unterschiedliche Traditionen | 58
- 2.3 Walter Benjamin | 61
- 2.4 Carl Schmitt | 80
- 2.5 Giorgio Agamben | 103

3 Staatsränder als Grundlagen staatlicher Gewalt | 129

- 3.1 Gemeinschaftsordnungen als Manifestationen von Macht | 130
- 3.2 Die Vereinigung von Menschen mit einer Rechtsordnung zum Staatsvolk | 134
- 3.3 Der Ausschluss als Konstitutivum der Einheit von Staatsvolk und Rechtsordnung | 136
- 3.4 Was ist ein Rand? | 141
- 3.5 Was ist ein Staatsrand? | 142
- 3.6 Alegalitimes staatliches Gewalthandeln und Staatsränder | 144
- 3.7 Die Grundlagen der Gewalt moderner Staaten | 147

4 Historische und gegenwärtige Manifestationen von Staatsrändern | 151

- 4.1 Der Nationalismus als Ausdruck der ursprünglichen Konstituierung von Staatsrändern im Rahmen der Etablierung moderner Staaten | 152
- 4.2 Blutige Säuberungen der Staatsvölker | 164
- 4.3 Über die indigenen Stämme Nordamerikas | 180
- 4.4 Über „Zigeuner“ und moderne Staaten | 185
- 4.5 Flüchtlingslager und Schubhaft | 190
- 4.6 Israel-Palästina-Konflikt | 203

Das Donnergrollen aus den Staatsrändern | 221

Literaturverzeichnis | 225

Einleitung

Im Jahre 2007 reagiert Israel auf permanente Raketengriffe auf israelisches Territorium aus dem von der Hamas regierten Gaza-Streifen mit einer militärischen Blockade und kontrolliert seitdem die Ein- und Ausfuhr sämtlicher Güter. So wird die Zuführung von Elektrizität, Wasser, Nahrungsmittel, oder etwa Baumaterialien oftmals über mehrere Wochen stark beschränkt. Im Laufe des Jahres 2011 wird die Blockade zwar gelockert, doch sie besteht weiterhin. In einem Bericht vom 1. Juni 2010 schreibt Amnesty International: „Mass unemployment, extreme poverty and food price rises caused by shortages have left four in five Gazans dependent on humanitarian aid. As a form of collective punishment, Israel’s continuing blockade of Gaza is a flagrant violation of international law.“¹ Bis heute intensiviert oder lockert Israel das Einfuhrverbot für Güter jeder Art nach Belieben. Die Bewohner von Gaza sind vollkommen auf das Wohlwollen der israelischen Regierung und des Militärs angewiesen.

Im September 2010 wird eine große Gruppe Roma aus Frankreich in ihr Herkunftsland nach Rumänien abgeschoben. Alle Abgeschobenen waren rumänische Staatsbürger und somit EU-Bürger. In Europa macht sich Verwunderung angesichts dieser drastischen Maßnahme breit. Dies schockiert in dem Maße, dass die Justizkommissarin der EU, Viviane Reding, öffentlich Vergleiche zur Deportation von Juden im Zweiten Weltkrieg zieht. Empört weist der französische Europaminister diesen Vergleich zurück: „Der Flughafen Roissy hat nichts mit dem [französischen] Durchgangslager [für die Deportation von Juden in] Drancy gemein, ein Charterflug zurück in das Ursprungsland nichts mit den Todeszügen, die in die Gaskammern führten“.²

Ein Blick auf den Umgang mit Migranten in Einrichtungen für Asylsuchende in Berlin zeichnet für den Zeitraum 1993-2000 ein erschreckendes Bild: Ange-

1 „Suffocating Gaza. The Israeli blockade’s effects on Palestinians“.

2 Wiegel, Gegen die „Verlogenheitsblase“.

sichts drohender Abschiebung brachten sich 92 Menschen um oder starben beim Versuch ihrer Abschiebung zu entkommen. In der Abschiebehaft alleine starben 45 Menschen. Oft stehen hinter dem Ansuchen um Asyl lebensrettende Anliegen. So wurden etwa nach erfolgter Abschiebung aus Deutschland in ihre Herkunftsländer 13 Menschen getötet, mindestens 276 wurden in ihrem Land von Polizei oder Militär misshandelt und gefoltert. Weitere 46 Menschen verschwanden schlichtweg, nachdem sie abgeschoben worden waren.³

Human Rights Watch berichtet von der EU-Außengrenze in Griechenland: „Greek authorities were holding migrants, including members of vulnerable groups, such as unaccompanied children, for weeks or months in conditions that amounted to inhuman and degrading treatment.“⁴ So werden etwa 97 Menschen in einer Zelle für 30 Personen auf engstem Raum zusammengepfercht. Die Bedingungen werden als katastrophal beschrieben: „Sewage was running on the floors, and the smell was hard to bear. Greek guards wore surgical masks when they entered the passageway between the large barred cells.“⁵

1. GEWALT MODERNER STAATEN

Diese Beispiele scheinen auf den ersten Blick vollkommen unterschiedlich zu sein – aus unterschiedlichen Welten zu stammen. Das ist jedoch nicht der Fall: Alle Beispiele schildern Ereignisse und Situationen, die sich in Staaten ereignen haben, die man westlich, abendländisch oder modern nennt. Aber all dies hat sich nicht einfach nur so ereignet. All dies war Resultat von Entscheidungen staatlicher Institutionen: Hinter diesen Ereignissen und Situationen stehen Akte einer Staatsgewalt; Akte, die von einer Staatsgewalt eines modernen Staates gegen Menschen auf einem Territorium gesetzt wurden, über welches dieser Souveränität beansprucht.⁶

Auch die Art dieser Akte moderner Staaten scheint sich zu gleichen. Es handelt sich in allen Fällen um Akte der Gewalt, den der Staat gegen Menschen auf seinem Hoheitsgebiet setzt. Um die Behauptung zu unterstützen, soll der Begriff der Gewalt näher umrissen werden.

3 Hellkerns, Rassismus als staatliche Gewalt.

4 „EU: Border Agency Exposes Migrants to Abusive Conditions“.

5 Ebd.

6 Auch wenn der Gaza-Streifen autonom verwaltet wird, so ist gemäß völkerrechtlicher Kriterien Gaza seit der israelischen Blockade besetztes Gebiet. Folglich übt Israel nicht nur de facto, sondern auch de jure Souveränität über den Gaza-Streifen aus.

Das deutsche Wort Gewalt hat seinen etymologischen Ursprung im althochdeutschen Begriff *waltan*, der *Verfügbungsmacht haben* meint. Dieses Wort fand zunächst ausschließlich im rechtsfreien Raum Anwendung. Interessanterweise galt der Begriff nur in Verbindung mit einer hinterhältigen Absicht als etwas Unrechtes. Dem römischen Rechtsdenken war die Bedeutung von *waltan* fremd.⁷ Nun reicherte sich im Laufe der Zeit die Bedeutung des germanischen Wortes schließlich mit einer gewissen Ambivalenz an. So bezieht sich der germanische Begriff auf die Bedeutung des lateinischen *potestas*, das Vermögen, Macht, Kraft sowie Gewalt im individuellen Bereich, aber vorrangig im amtlich politischen Sinne bedeutet, sowie auf das Lateinische *violentia* und *vis*, was Ausübung von Zwang meint, rohe Gewalt. Institutionalisierte Gewalt ist Gewalt in der Bedeutung von *potestas*, während Gewalt im Sinne von *vis* und *violentia* schädigendes Einwirken auf Menschen meint. *Potestas* steht also für auf gewissem Recht fundierte und dadurch strukturierte Macht. Gewalt als *violentia* steht für „einen Modus des Handelns, der durch absichtliche Verletzung oder Vernichtung von Personen und Sachen gekennzeichnet ist“.⁸

Zunächst sei auf Gewalt im Sinne von *potestas* eingegangen. *Potestas* meint Handlungsfähigkeit, die auf einen Einzelnen bezogen sein kann, etwa als ein *Verfügen über sich selbst*, im Sinne von *sich selbst in Gewalt haben*. Im politischen Sinn mein Gewalt die Fähigkeit bzw. Möglichkeit des Staates, zu handeln und zu agieren. Auf den Staat bezogen meint dies etwa gesetzgebende oder richterliche Gewalt, wobei es nicht um Brutalität geht, sondern „um das Recht und die faktische Fähigkeit, in einer bestimmten Weise zu handeln“.⁹

Das *Lexikon zur Soziologie* führt drei Bedeutungen von Gewalt an:¹⁰ Erstens wird Gewalt als physischer Akt genannt, der einem Menschen Schaden durch physische Stärke zufügt. Zweitens wird eine Definition von Gewalt nach Walter Benjamin genannt: Als Einfluss in der Form des permanenten Eingreifens in durch Recht und Gerechtigkeit begrenzte Sphären.¹¹ Eine dritte Möglichkeit, Gewalt zu definieren, wird in Bezug auf Johan Galtung eingeführt. Dieser meint unter anderen etwa die Beeinflussung von Menschen auf eine Weise, die eine Verwirklichung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeit nicht erlaubt, wie sie

7 Röttgers, *Gewalt*, 562.

8 Matz, *Gewalt*, 1018.

9 Schwietring, *Macht/Herrschaft/Gewalt*, 1476.

10 Rammstedt, *Gewalt*, 244.

11 Diese Interpretation geht sicherlich an der Intention Walter Benjamins vorbei. Für eine exaktere Ausführung dazu vgl. den Abschnitt über Walter Benjamins *Zur Kritik der Gewalt* im zweiten Kapitel dieser Arbeit.

ihrem Potential entsprechen würde. Dies bezieht sich auf den Terminus der strukturellen Gewalt, den Galtung geprägt hat. Mit der Einführung von diesem Terminus insistiert Galtung darauf, dass die Initiative zur Gewalt nicht notwendigerweise an einen Akteur gebunden sein muss, sondern ebenso aus einem Bündel an Umständen erwachsen kann, das Menschen in einer gewissen Art und Weise darin einschränkt, ihr eigentliches Potential zu entfalten.¹²

Der Philosoph Slavoj Žižek setzt eine Unterscheidung von Gewalt in subjektive und objektive. Subjektive Gewalt meint einen eindeutig mit einer Person verbundenen Akt, der von einem klar identifizierbaren Agenten ausgeübt wird. Diese ist augenscheinlich und auffällig, da sie „als solche vor dem Hintergrund einer Nullebene erfahren [wird], auf der es keine Gewalt gibt; als Störung der ‚normalen‘, friedvollen Ordnung der Dinge“.¹³ Somit impliziert Žižek ähnlich wie Galtung, dass die Sichtbarkeit von Gewalt kein zwingendes Kriterium für ihr Vorhandensein ist.¹⁴ Ähnlich weit fasst auch der deutsche Philosoph Robert Spaemann den Begriff der Gewalt. Er sagt: „Unter Gewalt verstehen wir eine bestimmte Art der Einwirkung von Menschen auf Menschen mit dem Ziel, bei diesen bestimmte Handlungen oder Unterlassungen zu bewirken.“¹⁵

12 Vgl. dazu Galtungs umfangreiche Grundlegung des Phänomens, das er strukturelle Gewalt nennt: Galtung, Strukturelle Gewalt.

13 Žižek, Gewalt, 10.

14 Objektive Gewalt ist nun wiederum zweigeteilt in symbolische Gewalt sowie systemische Gewalt. Die symbolische Gewalt meint etwa mit der Zuschreibung von Symbolen zu Individuen zugefügte Gewalt, wie etwa durch das Medium der Sprache. Systemische Gewalt meint systemimmanente Gewalt, wie etwa „die oftmals katastrophalen Konsequenzen des reibungslosen Funktionierens unseres ökonomischen und politischen Systems“. Damit meint Žižek wohl etwas Ähnliches wie Galtungs strukturelle Gewalt, wobei er den Akzent auf die „Normalität“ dieser Art von Gewalt setzt, die eine Art Produkt unserer alltäglichen Ordnung ist. Žižek, Gewalt, 9-19.

15 Spaemann, Zur Kritik der politischen Utopie, 77-78. Die Art des Einwirkens teilt Spaemann dann in drei Kategorien. Zuerst nennt Spaemann direktes physisches Einwirken, wobei dieses meist auf ein Verhindern von Handlungen bezogen sei. „Wenn ich mein Haus abschließe, übe ich nicht Gewalt aus, wohl aber, wenn ich jemanden aus seinem Haus aussperre.“ Als zweite Art des Einwirkens nennt er Einwirkung durch Rede. Diese sei der physischen Gewalt entgegen gesetzt und meine, ein Individuum durch Worte zu einem Handeln zu bewegen. Zuletzt nennt Spaemann gesellschaftliche Macht. Diese könne auf Lebensumstände so einwirken, dass sie das Verhalten eines Menschen motivieren. Vgl. Spaemann, Zur Kritik der politischen Utopie, 78-79.

Die Möglichkeiten, Gewalt zu definieren, sind also so umfassend wie unüberschaubar. Die Literatur bietet eine reichhaltige Auswahl an unterschiedlichsten Kategorisierungen von Gewalt, die mal einen größeren, mal einen kleineren Gegenstandsbereich abdecken, je nach Intention der Autoren.¹⁶ Diese große Bandbreite an Definitionsmöglichkeiten in der Wissenschaft findet sich ebenso in den Rechtskodizes.¹⁷ All diese Definitionen, Begriffe oder Kategorisierungen von Gewalt haben eines gemeinsam: Sie weisen allesamt dasselbe Element des Zwangs auf.

Es ist also Gewalt, die der Staat gegen die Menschen in Gaza anwendet. Es ist Gewalt, die der Staat gegen Roma in Frankreich mit ihrer Ausweisung setzt. Es ist Gewalt, wenn Menschen in Asyl-Einrichtungen gegen ihren berechtigten Willen misshandelt und in einen sicheren Tod geschickt werden. Aber es ist auch Gewalt, wenn Minderheiten in Staaten Diskriminierung erfahren, wie etwa indigene Ureinwohner Nordamerikas oder Australiens. Vielen dieser Menschen tritt nicht nur ein subtiler Alltagsrassismus entgegen; viele dieser Ureinwohner haben auch häufiger als andere Staatsbürger mit Ungleichbehandlungen in staatlichen Einrichtungen wie im staatlichen Bildungswesen oder vor Gerichten zu rechnen. Diese unverdeckte Seite der Diskriminierung indigener Ureinwohner manifes-

16 Für weitere Definitionen, Abteilungen und Interpretationen des Begriffs der Gewalt vgl. Matz, Gewalt, 1019-1020; Heitmeyer, Gewalt, 423-424; Waldmann, Strategien politischer Gewalt; Zsifkovits, Gewalt, 956.

17 Ein Blick in die von Definitionen geleitete Praxis zeigt in der österreichischen Rechtsprechung ein sehr rigides, fast konservatives Verständnis von Gewalt. Im Strafbuch findet man in §105 Abs1 A2 die Definition von Gewalt als „Einsatz nicht unerheblicher physischer Gewalt“, die auch durch ein Werkzeug oder andere technische Hilfsmittel entfaltet werden kann. „Der Täter muss mithilfe eines Werkzeuges tatsächlich am Opfer ‚Hand‘ anlegen.“ Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht, Paragraphen 75 bis 168b StGB, 82.

Die deutsche Rechtsprechung ist da schon etwas umfassender und „vergeistigter“. Eine ältere Definition von Gewalt in der deutschen Rechtsprechung lautete noch „Entfaltung körperlicher Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes“. Selbst diese Fassung ist bereits umfassender als die moderne österreichische. Die deutsche Rechtsprechung tendiert zu einem Begriff von Gewalt als einer Zwangseinwirkung auf ein Opfer. Das Spektrum hierfür reicht von physischer Auslöschung bis hin zu „Beeinträchtigung [...] körperlicher und geistiger Willensbildung oder -bestätigung“. Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht, Paragraphen 75 bis 168b StGB, 81; Peter Eichhorn, Gewalt und Friedenssicherung, 47.

tierte sich auf internationaler Ebene im Jahre 2007, als die USA, Kanada, Australien und Neuseeland sich vorerst weigerten, eine Erklärung der UN Generalversammlung zu den Rechten indigener Ureinwohner zu unterschreiben und gegen den Entwurf stimmten.¹⁸

2. UNBEHAGEN IM MODERNEN STAAT

All diese Ereignisse und Situationen finden sich also in modernen Staaten. Derartige Vorfälle, in denen der Staat Gewalt gegen Menschen auf seinem Hoheitsgebiet anwendet, ereignen sich in den modernen Staaten Nordamerikas und Europas – staatliche Gewalt gegen Menschen geschieht täglich. Nun hat der Staat ein gewisses Recht, Gewalt gegen Menschen anzuwenden: Auch richterliche Gewalt ist Gewalt gegen Menschen. Jedoch: Gewaltakte seitens des israelischen Staates gegen die Palästinenser des Gaza-Streifens, Gewaltakte der französischen Regierung gegen Roma oder staatliche Gewaltakte gegen Flüchtlinge stoßen uns vor den Kopf. Diese Gewaltakte lösen ein Unbehagen in uns aus.

Um diesem Unbehagen auf die Spur zu kommen, muss nach dessen Auslöser gefragt werden: Man kann ein gewisses Unrechts-Empfinden orten. Um dieses Unbehagen zu fassen, muss dem Unrechts-Empfinden näher nachgegangen werden. Es ist zu fragen: In Beziehung wozu steht dieses Unrechts-Empfinden? Der Bezug kann nur auf eine Vorstellung von Ordnung oder Normen hergestellt werden bzw. eine Vorstellung von Normalität; einer Vorstellung davon, wie es eigentlich sein sollte.¹⁹

Ein solcher Bezugsrahmen drängt sich schnell auf, da dieses Unrechts-Empfinden von Ereignissen in modernen Staaten ausgelöst wird. Der Rahmen, auf den sich das Unrechtsempfinden bezieht, das hinter dem Unbehagen steht, ist unser Verständnis vom modernen Staat. Diese Kontrastierung unseres Bildes vom modernen Staat erfolgt in einer dreifachen Weise:

18 United Nations Declaration on the Rights of Indigenous People, 61/295, as adopted in the 107th plenary meeting of the UN General Assembly, 13.9.2007.

19 Autoren wie etwa der Politikwissenschaftler Ulrich Matz erwähnen dieses intuitive Empfinden von Unrecht als ein mögliches Kriterium institutionellen Handelns, um es aber wieder zu verwerfen: In Bezug auf eine positive Ordnung wäre es der Willkür ausgesetzt, da schließlich entsprechend und dem subjektiven Empfinden von Recht und Unrecht überlassen. Eine andere Möglichkeit wäre ein In-Beziehung-setzen zum Naturrecht, was aber aus ähnlichen Gründen die Unterscheidung von Recht und Unrecht verwässern würde. Matz, Politik und Gewalt, 64.

1. Vorfälle wie das absolute Verfügen eines modernen Staates über die Bewohner von Gaza oder die fortschreitende Diskriminierung amerikanischer Ureinwohner kontrastieren den ethischen Anspruch, den man an den modernen Staat stellt; den modernen Staat als Errungenschaft abendländischer Geistes- und Kulturgeschichte, der auf Werten wie Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit gegründet ist.

2. Der Anspruch moralischer Glaubwürdigkeit wird konterkariert. Als diejenigen, welche die Erarbeitung und Ratifikation von internationale Konventionen und Dokumenten wie die Charta der Vereinten Nationen oder die Europäische Menschenrechtskonvention vorangetrieben haben und in ihrer Propagierung vorangegangen sind, sind es vor allem moderne Staaten, von welchen man sich die Einhaltung der moralischen Selbstverpflichtung zur Respektierung dieser in den Erklärungen definierten allgemeinen Grundwerte erwartet. Viele Akte der Gewalt gegen Menschen stehen diesen Abkommen entgegen und konterkarieren den Anspruch moderner Staaten, diese international als normativ definierten Werte als relevant zu erachten.

3. Der Anspruch der Rechtsstaatlichkeit an den modernen Staat wird hintertrieben; ein Anspruch, der rechtlich bindend im modernen Staat verankert ist: Die Staatsgewalt ist in ihrem Agieren rechtlich gebunden, was den Staatsbürgern eine gewisse Transparenz staatlichen Handelns bringt. Der Staatsbürger kennt grundrechtliche Rahmenbedingungen und weiß das Verhalten der Staatsgewalt an diese gebunden. In manchen der oben angeführten Beispiele lässt sich eine Überschreitung dieses Bandes der Transparenz staatlichen Handelns zwischen Bürger und Staatsgewalt feststellen.

Manche Akte staatlicher Gewalt erfüllen also nicht immer den Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit, der an den modernen Staat gestellt wird. Dennoch haben wir weiterhin diesen Anspruch. Unsere intakte Erwartungshaltung an den modernen Staat zeugt von der Legitimität seiner Staatsgewalt. Die oben genannten Beispiele staatlichen Gewalthandelns erscheinen in ihrer Legitimität aber höchst fragwürdig. Aus der Gegenläufigkeit von Legitimität des Staates und den in ihrer Legitimität fragwürdigen Akte der Staatsgewalt nährt sich das Unbehagen. Die Legitimität des modernen Staates wird oft mit der Legalität des Agierens der Staatsgewalt gleichgesetzt. Ein kurzer beispielhafter Abriss der rechtlichen Rahmenbedingungen in Israel und den EU-Staaten sollte eine bessere Einordnung jener staatlichen Gewaltakte erlauben.

3. RECHTLICHE RAHMEN

Der Staat Israel hat keine Verfassung. Man einigte sich nach seiner Gründung 1948 darauf, eine Verfassung schrittweise aus der Unabhängigkeitserklärung sowie der Verabschiedung einzelner Grundgesetze zu erarbeiten. Gegenwärtig gibt es elf Grundgesetze.

In der Unabhängigkeitserklärung heißt es: Der Staat Israel „will foster the development of the country for the benefit of all its inhabitants; it will be based on freedom, justice and peace as envisaged by the prophets of Israel; it will ensure complete equality of social and political rights to all its inhabitants irrespective of religion, race or sex; it will guarantee freedom of religion, conscience, language, education and culture; it will safeguard the Holy Places of all religions; and it will be faithful to the principles of the Charta of the United Nations.“²⁰ Die Charta der Vereinten Nationen deklariert pathetisch: „WE THE PEOPLES OF THE UNITED NATIONS DETERMINED [...]to reaffirm faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person, and [...] to promote social progress and better standards of life in larger freedom“²¹.

Im Grundgesetz, das am 17. März 1992 beschlossen wurde, dem *Basic Law on Human Dignity and Liberty* heißt es:²²

1. The purpose of this Basic Law is to protect human dignity and liberty, in order to establish in a Basic Law the values of the State of Israel as a Jewish and democratic state.
2. There shall be no violation of the life, body or dignity of any person as such.
3. There shall be no violation of the property of a person.
4. All persons are entitled to protection of their life, body and dignity.
5. There shall be no deprivation or restriction of the liberty of a person by imprisonment, arrest, extradition or otherwise.

Der Staat Israel verpflichtet sich also rechtlich zum Schutz menschlicher Grundrechte. Die Zuerkennung dieser Rechte wird nicht auf israelische Staatsbürger eingengt. Dennoch lassen die Formulierungen sehr viel an interpretatorischem Spielraum. Widerspricht nun also das Handeln der israelischen Behörden gegen Palästinenser im Gaza-Streifen oder in der Westbank ganz klar dem israelischen Grundgesetz, so sind dennoch diese Verpflichtungen gegenüber Nicht-Staats-

20 The Declaration of the Establishment of the State of Israel, 14. Mai 1948.

21 Charta of the United Nations, 26. Juni 1945.

22 Basic Law on Human Dignity and Liberty, 17. März 1992.

bürgern in der Vagheit ihrer Formulierung und ihrer daraus folgenden Ungreifbarkeit weder als illegal, noch als legal einzustufen.

In Europa wurden nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nach und nach internationale Organisationen durch multinationale Vertragsschlüsse geschaffen, als deren Ziel ein gemeinsames, einheitliches Europa deklariert wurde. Eine dieser Organisationen ist der 1949 geschaffene Europarat. Ausdruck der Zusammengehörigkeit ist die gemeinsame Verabschiedung von Erklärungen wie etwa der *Europäischen Erklärung der Menschenrechte* von 1950. So haben heute fast alle der 47 Mitgliedsstaaten des Europarates diesen Grundrechtskatalog samt Zusatzprotokollen ratifiziert, sowie zu einem sehr großen Teil in die nationalen Gesetzgebungen übernommen. Somit ist die Europäische Menschenrechtskonvention als solche zum großen Teil bindend für die Mitgliedsstaaten des Europarates, teilweise als adaptierte bindend und gar bei nationalen Gerichten voll einklagbar. Eine EU-Variante dieser Menschenrechtskonvention, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist für alle Mitgliedstaaten der Union seit dem Ende 2007 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon rechtlich bindend.

In Artikel 1 der Europäischen Konvention der Menschenrechte wird erklärt: „Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.“ Diese Rechte und Freiheiten werden daraufhin beschrieben und umfassen unter anderem das Recht auf Leben, Verbot der Folter, Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf ein faires Verfahren, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung oder das Diskriminierungsverbot. Es heißt dort dezidiert, dass diese Grundrechte „allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen“ zukommen. Das heißt, dass auch Nicht-Staatsbürger unter Schutz gestellt sind.

Besonders interessant in Bezug auf die Gruppenausweisungen von Roma in Frankreich oder Italien ist das 4. Zusatzprotokoll der Menschenrechtskonvention, das bislang nur von Griechenland, der Schweiz, der Türkei und Großbritannien noch nicht ratifiziert worden ist. In Artikel 4 verbietet dieses dezidiert die Kollektivausweisung von Ausländern.²³

Staatliche Gewaltakte wie die Gruppenausweisung von Roma aus Frankreich und Italien sind eindeutig illegale Akte, gleich wie Misshandlungen im Asylbereich, wo selbst Nicht-Staatsbürger durch rechtlich bindende Rahmenbedin-

23 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. 4. Zusatzprotokoll (Straßburg, 16.9.1963), (CETS No. 046).

gungen geschützt sein müssten. Das Einferchen von Asyl-Suchenden in Aufangslagern an der EU-Außengrenze in Griechenland, aber auch auf Lampedusa ist ebenso illegal. Nicht legal, aber auch nicht unbedingt illegal und somit in einer rechtlichen Grauzone liegt die juristische Bewertung aus israelischer Sicht über das jahrelange Absperren einer gesamten Region und die restriktive Regelung der Güterzufuhr.

In manchen Fällen geschieht also illegale Gewalt seitens des Staates gegen Menschen, in manchen Fällen handelt die Staatsgewalt nicht legal, aber auch nicht illegal. In all diesen Fällen aber steht die Legitimität dieser Gewaltanwendungen des Staates gegen Menschen in Frage.

4. DIE GRUNDLAGEN STAATLICHER GEWALT

Die legitime Staatsgewalt von modernen Staaten setzt also Akte der Gewalt gegen Menschen, die in ihrer Legitimität zweifelhaft sind. Die Legitimität des Staates scheint nicht auf moralischen oder ethischen Prinzipien gegründet zu sein. Sie scheint sich aber ebenso wenig aus der Legalität des Agierens der Staatsgewalt zu speisen. Worin gründet also die Legitimität der Staatsgewalt des modernen Staates? Was bedeutet das für das Fundament des modernen Staates und die Logik staatlichen Gewalthandelns?

Nimmt man also den Gegensatz von politischer Wirklichkeit und dem Verständnis vom modernen Staat ernst, so ist ausgehend von der politischen Wirklichkeit nach den tatsächlichen Grundlagen staatlicher Gewaltkompetenzen zu fragen – dem Fundament staatlicher Legitimität – und auf welche Weise diese Grundlagen manifest werden. Nimmt man die politische Wirklichkeit also ernst und will man etwas über staatliches Gewalthandeln aussagen, so muss man ausgehend von der politischen Wirklichkeit staatliches Gewalthandeln charakterisieren, das sowohl die Grundlagen staatlicher Gewalt als auch die Umsetzung staatlichen Gewalthandelns umfasst.²⁴ Der Soziologe Peter Waldmann etwa beklagt das Fehlen einer Theorie, die Schlüsse zieht auf „durchgehende Charakteristika staatlichen Gewalthandelns“²⁵.

Diese Arbeit nimmt den Gegensatz zwischen politischer Wirklichkeit und Anspruch des modernen Staates ernst und sucht eine Charakterisierung staatlichen Gewalthandelns, die das Fundament des Staates und seine politische Wirklich-

24 Waldmann, Strategien politischer Gewalt, 78-116.

25 Ebd., 82.

keit umfasst. Die Arbeit will also die Grundlagen staatlicher Gewalt eruieren, wie sie der Wirklichkeit entsprechen; Grundlagen staatlicher Gewalt im zweifachen Sinne: Grundlagen im Sinne von Fundament staatlicher Macht, sowie Grundlage im Sinne von Grundlage der Manifestation staatlichen Gewalthandelns – Ursprung einer gewissen Logik des Gewalthandelns. So werden diese Fälle staatlicher Gewaltanwendung gegen Menschen in dem Territorium, über das er verfügt, nicht als singuläre Ausreißer alltagspolitischer Willkür interpretiert, sondern vielmehr als einer gemeinsamen Logik staatlichen Gewalthandelns entspringend. Beispiele wie die Vertreibung von Roma aus Frankreich sowie der oftmals harsche Umgang des israelischen Staates mit den palästinensischen Autonomiegebieten finden sich in jedem anderen modernen Staat der Welt. Diese Arbeit will zeigen, dass diese Gewaltakte im Fundament des modernen Staates grundgelegt sind.

Sigmund Freud hatte sich in seiner im Jahre 1930 erschienen Schrift *Das Unbehagen in der Kultur*²⁶ der Behauptung entgegengestellt, menschliches Leiden sei etwas der modernen Kultur fremdes, das durch diese überwunden werden könne; ganz im Gegenteil: Freud behauptet, moderne Kultur sei eine Quelle menschlichen Leidens. In Analogie hierzu behauptet diese Arbeit, dass Akte staatlicher Gewaltanwendung, die nach allgemeinem Dafürhalten eigentlich nicht stattfinden dürften, keine archaischen Relikte politischer Organisation von Gemeinschaft sind und im heutigen modernen Staat eigentlich vermeidbar wären. Diese Arbeit behauptet, dass es Akte wie die restriktive Absperrung des Gaza-Streifens und die Aushungerung seiner Bevölkerung, die Gruppenausweisung von Minderheiten, Fälle von Gewalt und Tod im Asyl oder die Diskriminierung von Minderheiten wie indigener Völker Nordamerikas oder Australiens, die unserem Verständnis vom modernen Staat widersprechen, so lange geben wird, wie es moderne Staaten geben wird, da sie in dessen Fundament angelegt sind.

5. ANLIEGEN

Diese Arbeit verfolgt neben der Klärung ihrer Fragestellung und der theoretischen und praktischen Untermauerung der These zwei weitere Anliegen. Zum einen ist die Arbeit ein Beitrag zu einem aktuell relevanten politischen Problem aus Sicht der Philosophie. Oft wird der Philosophie mit dem Vorwurf begegnet, sie verbleibe in ihrem akademischen Elfenbeinturm, in dem sie sich mit Proble-

26 Freud, *Das Unbehagen in der Kultur*.

men beschäftigen, die zu alltagsrelevanten Problemen nichts beizutragen hätten. Mit diesem Beitrag zur Frage der Gerechtigkeit des staatlichen Umgangs mit Menschen in modernen Staaten soll der völkerrechtliche Fokus der Menschenrechtsdebatte auf eine viel grundlegendere Problematik verlagert werden: jene der inneren Verfasstheit moderner Staaten. So versucht diese Arbeit, eine seit Jahrzehnten währende Debatte aus einer etwas ungewohnteren Perspektive zu betrachten, um den Umgang mit der Frage nach Menschenrechten und Gerechtigkeit auf eine andere Grundproblematik herunter zu brechen.

Das zweite Anliegen betrifft die Beliebtheit einiger philosophischer Paradigmen in anderen wissenschaftlichen Bereichen, wie etwa in der Ethnologie, den *Cultural Studies*, den *Post-Colonial Studies* und ähnlichen „Studies“. So werden oft Schlagwörter aus philosophischen Theorien ohne ausreichende Fundierung übernommen, was oftmals zu weit hergeholten Schlussfolgerungen führt. So führen Begriffe wie „Diskurs“ und „Macht“ in Referenz auf den französischen Philosophen Michel Foucault in etlichen Publikationen jener wissenschaftlichen Bereiche zu wahren argumentativen Abenteuern.²⁷ Ähnlich ergeht es dem Begriff der „Hegemonie“, der oftmals in Berufung auf die Thesen des italienischen Philosophen Antonio Gramsci Anwendung erfährt. Nun hat diese Arbeit das Anliegen, ähnlich wie jene fachlichen Disziplinen, ein philosophisches Paradigma auf einen aktuellen Problembereich anzuwenden, jedoch ohne dabei die notwendigen theoretischen Fundamente aus den Augen zu verlieren und keine Referenzen für die Argumentationen ins Feld zu führen, die dem Gegenstandsbereich nicht entsprechen. Es sollte doch die Philosophie sein, die ihrem aufklärerischen Anspruch gemäß, ihre eigenen Paradigmen auf Fragen und Probleme menschlicher Wirklichkeit anwendet. Das umso mehr, als sie ob ihrer vermeintlichen Irrelevanz für den menschlichen Alltag permanent in Verruf zu geraten droht.

6. VORGEHENSWEISE

Um zu den Fundamenten der Gewalt des modernen Staates vorzudringen, auf die staatliches Gewalthandeln zurück geführt werden kann, muss zunächst einmal in einem ersten Kapitel definiert werden, was ein moderner Staat ist bzw. was eine spezifische Organisation von Gemeinschaft zu einem modernen Staat macht. Dies ist mitunter nicht trivial, da nicht alle völkerrechtlich als Staaten anerkannte

27 Dennoch gibt es auch zahlreiche exzellente Beiträge, welche auf den theoretischen Fundamenten von Foucault und Gramsci aufbauen.

Gemeinschaften in gleicher Weise Staat sind. So ist etwa der Sudan mit Deutschland kaum zu vergleichen, Australien kaum mit Algerien. Diese Unterschiedlichkeiten schlagen sich in der sprachlichen Zuordnung von Industrieland, moderner Staat, abendländischer Staat, westlicher Staat, oder etwa starker Staat, im Gegensatz zu Entwicklungsland, östlich oder südlicher, oder eben auch schwacher Staat nieder. Diese Unterschiede werden in der wissenschaftlichen Literatur kaum so gefasst, sodass eine eindeutige Abgrenzung eines modernen oder abendländischen Staates möglich ist. Eine solche Charakterisierung soll in diesem ersten Kapitel auf formale und idealtypische Weise skizziert werden.

In dieser Arbeit wird der Ausdruck *moderner Staat* gewählt, da die Zuschreibung „modern“ einen aus philosophischer Sicht sehr geeigneten Anknüpfungspunkt einer näheren Charakterisierung einer Gemeinschaft als einem modernem Staat bietet.²⁸ Immerhin liegt ja der rechtliche und moralische Anspruch, den man an den modernen Staat stellt, in seiner spezifischen Charakteristik, die diese von anderen politischen Organisationsformen oder Staaten unterscheidet, die bloß de jure Staaten sind.

Um zu einer solchen Definition zu gelangen, wird zunächst ein philosophischer Rahmen ausgearbeitet, der historisch und qualitativ klärt, was ein Objekt zu einem modernen macht. Sodann folgt ein historischer Abriss entsprechender politischer Organisationsformen, um das Spezifikum moderner Organisation gemeinschaftlichen Zusammenlebens in seiner Eigenständigkeit darstellen zu können. Schließlich werden konstitutive Elemente genannt, die formal und idealtypisch eine politische Organisationsform zu einem modernen Staat machen.

Die Problemstellung dieser Arbeit beruht auf der Frage der fortdauernden Legitimität des modernen Staates und dessen Staatsgewalt trotz deren Gewalthandelns gegen Menschen, das in seiner Legitimität zweifelhaft bleibt. Das eröffnet den Fragehorizont auf das Fundament der Legitimität staatlicher Souveränität und die Grundlagen staatlicher Macht²⁹; jene Grundlagen staatlicher Macht, die der politischen Realität staatlichen Gewalthandelns zu entsprechen vermögen. Hier findet sich ein Problemkomplex aus der Dreiheit von Macht, Recht und Gewalt – den Bausteinen der Macht jeglicher Ordnung von Gemeinschaftsleben.

28 Warum die nähere Zuschreibung „modern“ doch auch jenseits der Entscheidung im Sinne der Philosophie eine vorzuziehende ist, wird zu Beginn des ersten Kapitels dieser Arbeit eingehender erläutert.

29 Wobei Macht hier im Sinne Max Webers zu verstehen ist, als „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance ruht“. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 62.

In einem zweiten Kapitel soll nun diese Frage nach Macht, Recht und Gewalt gestellt werden.

Diese Frage soll auf eine Weise gestellt werden, dass sie zur Auflösung der Problemstellung der Arbeit beitragen kann. Je nachdem, wie man diese Frage nun stellt, wird die Hierarchie der Elemente Macht, Recht und Gewalt umgeordnet. Nimmt man, wie etwa liberalistische oder kontraktualistische Theorien, den Primat des Rechts an, so lässt sich die politische Wirklichkeit staatlichen Gewalthandelns, wie in den eingangs angeführten Beispielen umschrieben, nicht erfassen.³⁰ Eine solche Theorie ist schlichtweg blind unserer Problemstellung gegenüber. Diesen Theorien wird ihre analytische Betrachtungsweise, die in der Erfahrungsenthobenheit ihrer Gegenstände begründet ist, zum Problem, spätestens, wenn die Realität staatlichen Gewalthandelns nicht mehr ihren formalen Grundlagen entspricht bzw. wenn staatliches Gewalthandeln nicht mehr eindeutig innerhalb der Grenzen der Legalität stattfindet. Man könnte nun zwei Traditionen ins Feld führen, welche das Recht der Macht und der Gewalt nachordnen. Dabei wären etwa Antonio Gramsci oder Hannah Arendt als zwei Denker zu nennen, die vor allem die Macht akzentuieren. Ihrem Denken nach wäre zweifelhafte Legitimität staatlichen Agierens ein Indiz für ein Schwinden staatlicher Legitimität. Gewalt ist mit Macht also unvereinbar. Das trifft nun nicht auf unsere Problemstellung zu.

Nun ist noch eine Gruppe von Denkern abgrenzbar, die ebenso dieses Verhältnis von Macht, Recht und Gewalt behandelt und die Machtfrage ins Zentrum stellt, jedoch Gewalt nicht als unvereinbar mit Macht und Recht erachtet. Ganz im Gegenteil: Macht ist in ihrem Innersten auf Gewalt verwiesen. Es sind Walter Benjamin, Carl Schmitt und Giorgio Agamben, die Macht in ihrem Innersten auf Gewalt gegründet begreifen. So arbeiten etwa Walter Benjamin, Carl Schmitt und Giorgio Agamben die konstitutive Rolle der Gewalt für jegliche Macht- und Rechtsordnung heraus.³¹

Wenn es nun, wie im Falle der Fragestellung dieser Arbeit, darum geht, Gewalt seitens des modernen Staates gegen Menschen auf dessen Territorium zu

30 Vgl. dazu v.a. vertragstheoretische Schriften, die beim Gesellschaftsvertrag von Thomas Hobbes ansetzen und zumeist handlungstheoretische Prämissen voraussetzen. John Rawls hat mit seiner Theorie der Gerechtigkeit diese Art von Vertrag als staatliche Legitimation in die Diskussion geholt. Vgl. Rawls, Theorie der Gerechtigkeit. Mittlerweile finden sich auch mehrere, an Rawls anknüpfende Schriften, zum Teil unter Anwendung von spieltheoretischen Methoden wie etwa: Gauthier, *Morals by Agreement*.

31 Benjamin, Zur Kritik der Gewalt.

ergründen, die dem Verständnis seiner Bewohner vom modernen Staat entgegensteht, so ist der Tradition von Walter Benjamin, Carl Schmitt und Giorgio Agamben³² auf der Suche nach einer Charakteristik staatlichen Gewalthandelns zu folgen. Gerade ihr Denken vermag die Graubereiche staatlicher Gewalt zu fassen, weil es von der Wirklichkeit staatlicher Gewalt ausgeht und dieses Element der Gewalt in ihren Begriffen von Souveränität mit hineinnimmt. So formulieren Benjamin, Schmitt und Agamben grundlegende Charakteristika von Macht in einer Gemeinschaftsordnung.

Nachdem die allgemeinen Charakteristika von Macht in einer Gemeinschaft anhand der Erörterung von Macht, Gewalt und Recht umrissen wurden, werden diese Befunde durch ihre Anwendung auf die Befunde des ersten Kapitels auf die Ebene des modernen Staates gehoben. Der dritte Teil der Arbeit führt die in den ersten beiden Kapiteln gewonnenen Grundlagen zusammen, um eine Lösung der Problemstellung der Arbeit zu finden. Dabei wird der Begriff des „Staatsrandes“ als Grundlage staatlicher Gewalt eingeführt: als Grundlage im Sinne eines Konstitutivums staatlicher Macht, sowie als Ursprung einer gewissen Art staatlichen Gewalthandelns – alegalitimes Gewalthandeln. Die Bildung eines Staatsrandes geschieht im Zuge der Konstituierung einer Rechtsgemeinschaft, als deren notwendiges Außen der Staatsrand sich konstituiert. Die Konstituierung des Staatsrandes sowie staatliches Agieren im Staatsrand geschieht jenseits jeglicher Legitimität.

Im letzten Kapitel wird schließlich die theoretische Antwort auf die Problemstellung in ihren politischen Manifestationen erörtert. Dabei wird beschrieben, auf welche Weise sich die Staatsränder als existentielle Konstitutiva moderner Staaten historisch manifestiert haben und sich gegenwärtig politisch manifestieren. Es lassen sich drei unterschiedliche Modi der Konstituierung von Staatsrändern

32 Im Zusammenhang mit der Problematik der Flüchtlinge vor Lampedusa stellt auch der Philosoph Johann Frederik Hartle ein diffuses Gefühl des Unrechts angesichts einer gefühlten Gewaltsamkeit gegenüber diesen Menschen zwischen Leben und Tod in völlig maroden Booten fest, was sich aber einer Fassbarkeit entzieht angesichts unklarer Rechtsverhältnisse. Zurück bleibe dennoch das Gefühl der Schuldigkeit. Für Hartle ist der einzige Philosoph der Gegenwart, dessen Denken diesen Bereich der Problematik zu fassen vermag und das Unbehagen zu begreifen im Stande ist, Giorgio Agamben. Sein Denken könne die Graubereiche zwischen der abstrakten staatlichen Rechtsordnung erfassen, was einer liberalistischen Theorie nicht möglich sei. Vgl. dazu Hartle, *Der Philosoph an den Grenzen der Rechtsgemeinschaft*.

nachweisen: die ursprüngliche Konstituierung von Staatsrändern, die im Aufkommen des Nationalismus zu sehen ist oder sich in den Völkermorden des 20. Jahrhunderts zeigt; die permanente Neukonstituierung von Staatsrändern, die zu Gewaltanwendung etwa gegen indigene Ureinwohner Nordamerikas und Australiens führt, oder gegen Roma und Sinti in Europa; die Manifestation von Staatsrändern in Asyleinrichtungen wie Flüchtlingslager und Abschiebehaft-Einrichtungen wie jene in Deutschland und Österreich oder jene an der EU-Außengrenze von Lampedusa in Italien. Selbstverständlich lassen sich diese drei Modi nicht immer klar voneinander trennen. Der zuletzt beschriebene Abschnitt beschreibt den Israel-Palästina-Konflikt, in dessen Rahmen alle drei Modi der Konstituierung von Staatsrändern nebeneinander stattfinden. Darüber hinaus nimmt dieses Beispiel des Israel-Palästina-Konfliktes einen besonderen Platz ein, da sich die in der Konstituierung und ständigen Neukonstituierung der Staatsränder grundlegende Logik mit einer sonst in ihrer Intensität seltenen Art offenbaren: Am Israel-Palästina-Konflikt zeigt sich die zentrale Rolle der Gewalt im modernen Staat.